

Mitgliederordnung des Vereins „Freunde der Hansine e. V.“

§ 1 Mitgliedstatus

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die bereit ist die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

(2) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

(a) Crew (aktives Mitglied)

Natürliche Personen, die sich aktiv am Betrieb und Erhalt des Haikutters FN 121 HANSINE oder anderer Traditionsschiffe beteiligen.

(b) Fördermitglieder

Der Verein kann durch eine Fördermitgliedschaft von natürlichen oder juristischen Personen unterstützt werden.

(c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

(d) Gastmitglieder anderer Traditionsschiffe

Stammcrewmitglieder eines anderen Vereins, der Traditionssegler in Fahrt hält, können Gastmitglied werden und auf einem vom Verein unterstützten Traditionssegler fahren.

(3) Die Mitgliedschaft im Status „Crew“ (aktives Mitglied) erfolgt zunächst auf Probe. Während dieser Zeit hat das Mitglied auf Probe alle Rechte und Pflichten, darf aber keine Funktionen im Verein bekleiden. Während der Mitgliedschaft auf Probe kann der Vorstand oder das Mitglied auf Probe die Mitgliedschaft fristlos widerrufen. Die Widerrufung muss nicht begründet werden. Mitgliedschaft auf Probe dauert 18 Monate. Anschließend entscheidet der Vorstand über die Eignung und die Beendigung der Probezeit nach freiem Ermessen durch Beschluss. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft auf Probe ist zulässig. Eine Verkürzung der Mitgliedschaft auf Probe kann im Einzelfall vom Vorstand nach Antrag genehmigt werden.

(4) Außer den Fördermitgliedern und den Gastmitgliedern haben alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten sowie volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie nutzen die Schiffe für gemeinsame Törns und am Liegeplatz für das Vereinsleben. Sie unterstützen dafür den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben. Der jeweilige Jahresbeitrag ist in der Beitragsordnung festgelegt. Jedes Mitglied ist außerdem verpflichtet, Änderungen im persönlichen Bereich, die eine Statusänderung der Mitgliedschaft nach sich ziehen könnten, sowie Adressänderungen umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft bei Gastmitgliedern ist auf die Dauer des jeweiligen Bordeinsatzes beschränkt.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Bereits gezahlte Beiträge des laufenden Geschäftsjahres werden nicht zurückerstattet.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Arbeitsleistung

Alle aktiven Mitglieder im Status „Crew“ haben Arbeitsleistungen zu erbringen, die für den Erhalt und die Pflege der Schiffe, des Ausrüstungsmaterials und des Schiffsbetriebs

sowie zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens notwendig sind. Von jedem Mitglied sind grundsätzlich 10 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Mitglieder können die Arbeitsstunden für andere Mitglieder übernehmen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, individuelle Regelungen zu treffen.

Die Arbeitsleistung ist zu den vom Vorstand benannten Terminen bzw. in vom Vorstand akzeptierten Projekten zu erbringen.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden sollte als Ersatzleistung die Zahlung von 15,00 Euro je Arbeitsstunde erbracht werden.

Von der Erbringung der Arbeitsleistung sind Jugendliche bis 14 Jahren befreit. Nach umsichtiger Erwägung der Vereinsinteressen ist der Vorstand berechtigt, für einzelne Personen Sonderregelungen in Bezug auf die Arbeitsdienstverpflichtung bzw. der Ersatzleistung zu treffen.

§ 5 Änderungen

Änderungen dieser Mitgliederordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Lübeck 03. Februar 2024